

der Kameraltaxations-Methode, deren Prinzip das k. k. Ackerbau-ministerium als richtig anerkenne, richtige Resultate erzielt werden.“

In ähnlichem Sinne sprachen sich auch andere Redner aus.

Forstrat, Professor v. Guttenberg betont, es sei die Aufgabe der Experten bei gerichtlichen Revisionen von Fideikommissforsten festzustellen, ob der Vermögensstand nicht geschmälert wurde. Er sprach daher auch wiederholt die Verwunderung aus darüber, daß man den Ertrag und seine Berechnung hervorhebe, giebt jedoch zu, daß unter Umständen die Ertragsberechnung als Mittel zum Zweck dienen könne. Er könne das Prinzip der Kameraltaxe als falsch nicht anerkennen, angesichts ihrer Mängel würde er sie als Experte auch nicht anwenden. In ihrer ursprünglichen Form erscheine ihm die Kameraltaxe unbrauchbar und bei Einstellung des Normalzuwachses behufs Ermittlung des Etats als absolut falsch.

Professor v. Guttenberg bittet daher, die von dem böhmischen Forstverein beantragte Resolution in nachstehender, von ihm empfohlenen Form anzunehmen:

„Der Kongreß stellt das Ansuchen, die hohe Regierung wolle eine Enquete einberufen, bestehend aus Vertretern der betreffenden Behörden, den Fideikommissbesthern, dann Juristen und forstlichen Fachleuten, welche die Aufgabe hätten, jene Übelstände, welche sich aus dem üblichen Verfahren bei gerichtlichen Revisionen der Fideikommissforste ergeben, klarzulegen und zur Beseitigung dieser Übelstände geeignete Maßregeln in Vorschlag zu bringen.“

Diese Resolution wurde denn auch mit Einstimmigkeit zum Beschlusse erhoben.

Wer sich für die vorliegende Frage näher interessiert, findet in den letzten Jahrgängen der böhmischen „Vereinschrift für Forst-, Jagd- und Naturkunde“ ausführliche Referate und Besprechungen.

Eine alte Bestimmung über die Benutzung der Lohrinden im Kanton Bern.

Zum Beweise, wie sich im Laufe der Zeit die Anschauungen über handels- und forst-politische Verhältnisse ändern, sei hier an eine recht bezeichnende Verordnung erinnert, welche bezüglich der Benutzung der Eichen- und Kottannenrinde am 23. April 1804 im Kanton Bern erlassen wurde. Dieselbe wurde von der Meisterschaft des Rotgerber-Handwerks erlassen, welche sich darüber beschwerte, daß diesem nützlichen und wichtigen Gewerbe ein merklicher Eintrag durch die Weigerung der Waldeigentümer geschehe, Eichen- und Kottannenholz rechtzeitig hauen und entrinden zu lassen. Die betreffenden Vorschriften lauten nach „Geschichte des Bernischen Forstwesens von F. Fankhouser, S. 55“, wie folgt:

„1. Alle Ausfuhr der Lohrinde aus der Schweiz soll gänzlich verboten und jedermann untersagt sein, Handel mit verarbeitetem oder unverarbeitetem Loh zu treiben.

2. Jeder Rotgerbermeister ist befugt, von den Bonnwarten der obrigkeitlichen Wälder zu fordern, daß dieselben in dem jährlichen Schlag einen solchen Theil in der Saftzeit hauen lassen, als innert der vorgeschriebenen Zeit gefällt und abgeführt werden kann. Hiervon sind ausgenommen die Besamungsschläge und Bezirke, die fast ausschließlich mit Bau- und Spaltholz besetzt sind.“

„Mit Ausnahme derjenigen Berggegenden, in denen es von jeher gebräuchlich war, Holz in der Saftzeit zu fällen, sollen die Wälder bis zum 1. Juli offen, von da an aber für die Abfuhr geschlossen sein.“